

I. Allgemeine Grundsätze

§1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Jeder Angehörige des Badmintonverbandes Rheinhessen-Pfalz (BVRP) hat das Recht und die Pflicht für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zu beachten.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für BVRP- und Vereinsorgane in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

§2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

- (1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- (2) Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Verbandsangehörigen oder Vereinen werden bestraft.

§3 Bestrafung

Es können bestraft werden:

- a) Verbandsangehörige
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Organe des BVRP

§4 Strafmaß

Als Strafen sind nur zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe (auch, als Nebenstrafe für Verbandsangehörige höchstens 50,-- EUR, sonst höchstens 750,-- EUR)
- d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre von Spielern,
- e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
- f) Punktabzug
- g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

Für Geldstrafen, die gegen Verbandsangehörige verhängt werden, haftet ersetztweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

Unberührt bleibt das Recht des Verbandes und der Vereine, Verbandsangehörige mit dem Ausschluss zu bestrafen.

Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Einzug des Spielerpasses bzw. Schiedsrichterausweises oder des Trainerausweises zu erkennen.

§5 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig, Sperren und Ausschlussstrafen sind dem BVRP über die Geschäftsstelle zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht des BVRP.

§6 Verfahrensbeteiligte

- (1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen oder einem BVRP-Organ eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsache darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen soll.
- (2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts nicht beteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt.
Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann die vorgenannte Frist verkürzen.
- (3) In Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Spiel- oder Jugendausschusses oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des BVRP-Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. Wegen der Rechtsfolge der Beiladung gilt Abs. 2 entsprechend.

§7 Rechtsorgane

Rechtsorgane des BVRP sind

- a) Spiel- und Jugendausschuss
- b) Verbandsgericht

Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes. Alle Rechtsorgane sind in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§8 Zuständigkeit

- (1) Den Rechtsorganen obliegt der Rechtsverkehr innerhalb des BVRP, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde.
- (2) Spiel- und Jugendausschuss sind in 1. Instanz für alle Angelegenheiten des Senioren- bzw. Jugendspielbetriebes zuständig, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Verbandsgerichts gegeben ist.

§9 Verbandsgericht

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. als erste und einzige Instanz

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen BVRP einerseits, und seinen Mitgliedern andererseits,
- b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedervereinen,
- c) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BVRP-Organen bezieht oder das Interesse des BVRP unmittelbar betroffen ist,
- d) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder oder Vereine, soweit deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsgemäßer Zuständigkeit entschieden haben,
- e) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen des BVRP-Vorstandes,
- f) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder Wahlen des BVRP-Verbandstages,
- g) in allen Streitfällen, in denen die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Rechtsorgan übertragen wurde sowie zur Entscheidung der Rechtsgültigkeit von Vereinsstrafen,
- h) zur Entscheidung von Passangelegenheiten, insbes. bei Verweigerung von Freigabe einzelner Spieler.

2. als Berufungsinstanz

- a) gegen Rechtsentscheidungen des BVRP-Vorstandes, insbesondere Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Ausschließung von Vereinen oder Verbandsangehörigen,
- b) gegen erstinstanzliche Rechtsentscheidungen des Spiel- bzw. Jugendausschusses.

§10 Grundlage der Entscheidungen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BVRP sowie des DBV.

§11 Verbindlichkeit der Entscheidung

Entscheidungen der Rechtsorgane unter Einschluss der unteren Instanzen sind im gesamten DBV-Gebiet rechtskräftig.

§12 Vollstreckung der Entscheidung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§13 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§14 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Rechtsverkehr darf nicht vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des BVRP Vorstandes und gemäß §27 RO zulässig.

II Allgemeine Verfahrensvorschriften

§15 Allgemeine Grundsätze

- (1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nur auf schriftlicher Grundlage rechtsgängig.
 - b) In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt § 26 RO.
 - c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden.
 - d) Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen.
 - e) Ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten.
 - f) Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Abs. 5).
 - g) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.
 - h) Entscheidungen sind zu begründen.
 - i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.

- j) In der Regel sind 2 Instanzen zu gewährleisten.
 - k) Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 ZPO wieder aufgenommen werden
 - l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe.
- (2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltung keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung der Betroffenen sofort mündlich getroffen werden und sind zu begründen. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

§16 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BVRP anhängig gemacht werden, ist der BVRP-Vorstand durch das ständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§17 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- (2) Gegen Rechtsentscheidungen von Spiel- bzw. Jugendausschuss kann gem. § 9 Abs. 2 Berufung beim BVRP-Verbandsgericht eingelegt werden. Gleiches gilt für Entscheidungen des Vorstandes, die (wie z.B. der Ausschluss) ausnahmsweise Rechtsentscheidungen darstellen. Entscheidungen des Verbandsgerichts sind grundsätzlich rechtskräftig und nur in den § 25 RO genannten Ausnahmefällen durch Berufung zum DBV-Verbandsgericht angreifbar.
- (3) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückgewiesen werden.
- (4) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung eine Änderung, oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrts.
- (5) Hinsichtlich der Kostenregeleung gelten die Bestimmungen des § 28 RO für die anderen Rechtsorgane entsprechend.

§18 Urteil, Beschluss, Verfügung

- (1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- (2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, ergehen durch Beschluss.
- (3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§19 Fristen

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) abhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Unabhängig hierfür verjährten Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben mit dem Ende der laufenden Saison.
- (2) Berufungen sind innerhalb einer Woche nach Verkündigung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (dreifache Ausfertigung) einzulegen.

- (3) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb von einer weiteren Frist von 2 Wochen in dreifacher Ausfertigung nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts verlängert werden.
- (4) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze an die Rechtsorgane innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder diesen tatsächlich zugehen. Soweit die Schriftsätze an die Rechtsorgane des BVRP gerichtet sind, werden die Fristen, auch durch ihre Einreichung bei der BVRP-Geschäftsstelle gewahrt. Fristversäumnisse haben Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Diese werden durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des betreffenden Rechtsorgans ausgesprochen, ohne daß eine Kostenbelastung erfolgt.
- (5) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muß, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

III. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem BVRP-Verbandsgericht

§20 Verfahren vor dem BVRP-Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Im Verfahren erster Instanz in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Dabei kann in geeignetem Falle die Entscheidung auch in fernmündlicher Verhandlung (Rundrufverfahren) geschehen, wenn kein Mitglied des Verbandsgerichtes widerspricht. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichtes.
- (2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend.
- (3) Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem BVRP angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Stellvertreter bzw. der Ersatzbeisitzer in der satzungsgemäß festgelegten Reihenfolge.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer können Fragen stellen ebenso die Parteien und Beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz die Namen ihrer Mitglieder der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- (7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
- (8) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen in den Amtl. Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Die Urteile müssen enthalten:

- a) die förmlichen Vermerke
 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 2. Zeit und Ort der Verhandlung,
 3. den Verhandlungsgegenstand,
 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 5. die Parteien,
 6. die Unterschrift des Vorsitzenden
 7. Verkündungstag des Urteils.
 - b) Entscheidung und Begründung
 1. den Urteilsspruch (Tenor)
 2. den Tatbestand
 3. die Entscheidungsgründe,
 4. Entscheidung über die Kosten,
 5. die Rechtsbelehrung.
- (9) Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß Ziff. 1, 4, 5 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.
- (10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätig werden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§21 Ordnungsstrafgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50,-- EUR, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung des vorinstanzlichen Urteils. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§23 Einstweilige Verfügung

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgegebene oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§24 Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag des Ereignisses mit. Fristenversäumnis im Sinne der §§19, 23 und 26 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß §19 Abs. 5 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. Die Zurückweisung wird durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ausgesprochen, für die Kostenregelung gilt §28.

§25 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind grundsätzlich rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angefahrbare.

Ausnahmsweise ist die Berufung beim DBV-Verbandsgericht gem. §9 Abs. 2 DBV-RO zulässig.

- a) gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts, die gegen Vorstandsmitglieder des BVRP in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVRP und einem Verbandsvereinerlassen wurden,
- b) gegen Urteile des Verbandsgerichts, soweit die Entscheidung auf einer Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht.
- c) gegen andere Urteile des Verbandsgerichts, soweit dieses die Urteile wegen ihrer besonderen Bedeutung für berufungsfähig erklärte und das DBV-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht.

§26 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§579, 580 ZPO entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verbandsbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§27 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§28 Kosten

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die BVRP-Kasse Gebühren zu zahlen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. Die Höhe der Gebühren regelt die Anlage zur Finanzordnung.
- (2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.
- (3) Hat ein Beteiligter gemäß §20 Ziff.1 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichts vorher den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amtswegen nicht anberaumt worden wäre und das Verbandsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.
- (4) Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der BVRP. Für die Kosten der Einzelmitglieder haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§29 Zeugengeld

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
- (2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallsbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50,- EUR pro Tag vergütet.

IV. Schlussbestimmung

§30 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung

Rechtsordnung des BVRP

Stand 27.04.2012

Soweit satzungsmäßige Ordnungen und Regelungen des BVRP den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben, und sind entsprechend abzuändern.